

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "NÖRDLICH DER STADTSÄGE" M: 1:1000



SNITT: M: 1:1000 A - A

ZEICHENERKLÄRUNG

- A. für die Festsetzungen
- FUSSWEGE UND GARAGENHÖRFLÄCHEN
 - Grenze des Geltungsbereiches
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - GA Flächen für Garagen
 - II zwingend Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss
 - R Reihenhaus - offene Bauweise
 - R Reihenhaus - geschlossene Bauweise
 - + 8.50 + Maßzahlen
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Hausordnungsnummer
 - verbindliche Festschneidlinie
 - GARAGENEINFÄHRTEN

Maß der baulichen Nutzung

Grundstücke größer als 150 qm GRZ = 0.4
GFZ = 0.7

Weitere Festsetzungen:

- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet für die Bebauung festgesetzt (§ 4 BNVO). Nicht zugelassen sind Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Ställe entsprechend § 4 Abs. 3, Ziff. 6 BNVO.
- Die Einzäunung der Wohnhöfe hat einheitlich durch Maschendrahtzäune von 1,0 m Höhe zu erfolgen.
- Die Baugrundstücke haben in geschlossener und offener Bauweise mind. 150 qm aufzuweisen.
- Die Dachflächen sind mit dunkel engobierten Dachplatten einzudecken. Vorgeschriebene Dachneigung bei = 38 Grad.
- Der Zierputz jeder Art als Außenputz ist untersagt.
- Die Verwendung von metallenen oder zementgebundenen (z. B. Eternitplatten) Bauteilen als Wettermantel ist untersagt.
- Garagen sind nur in Massivbauweise (Mauerwerk oder Beton) zugelassen. Deren Dächer sind als Flachdächer mit 2,5 % Neigung auszuführen.
- Strom- und Telefonleitungen sind als Erdkabel auszuführen.
- Die Vorgärten der Reihenhäuser sind von jeder Umzäunung freizuhalten.
- Mauern und sonstige massive Bauteile sind in den Gärten und Vorgärten nicht zugelassen.
- Auf den Grundstücken dürfen keine Nebengebäude, Hütten, Sommerhäuser u.ägl. errichtet werden.

B. für die Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Vorschlag für Grundstücksteilung

Weitere Festsetzungen

- Auf den Baugrundstücken ist die Aufstellung von Lagerbehältern im Freien für flüssige oder gasförmige Stoffe untersagt.
- Für die Hinterpflanzung von Maschendrahtzäunen dürfen nur bodenständige Laubgehölze, wie Hainbuchen, Liguster, Spiräen, Feldahorn usw. (keine Thuja) verwendet werden. Diese Pflanzungen sind, -sofern sie geschlossen erfolgen- stets auf Zaunhöhe, zurückzuschneiden. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

Die Stadt Weilheim i. Obb. erläßt gemäß § 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) und Art. 107 der Bayr. Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern ~~den~~ diesen Bebauungsplan als Satzung.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gem. § 2, Abs. 6 BBauG vom ... 10.10.1968 ... bis 13.10.1968 öffentlich ausgelegt Stadt Weilheim, den ... 12.10.1968 ... (1. Bürgermeister)

Die Stadt Weilheim hat mit Beschluß des Stadtrats vom ... 12.10.1968 ... den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Stadt Weilheim, den 12.10.1968 ... (1. Bürgermeister)

Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entscheidung vom ... 10.10.1968 ... Nr. 5 844-14 31-1-606 14 17-1-1-1 gem. § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1963 - GVBl. S. 194) genehmigt.

München, den ... (Siegel) i. A.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 10.10.1968 ... im Rathaus gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ... 10.10.1968 ... ortsüblich durch ... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Stadt Weilheim, den 12.10.1968 ... (1. Bürgermeister)

München, den 14.10.1968

ARCHITECT FERNICH
INGENIEUR FÜR HOCHBAU
LIEBSTRASSE 17 80333 MÜNCHEN
TELEFON 575054

Weitere Festsetzungen

- Bezüglich der weiteren Bepflanzung des Bebauungsgebietes ist der Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege zu hören.